

ORGELBAUVERTRAG

Zwischen

der **Katholischen Kirchengemeinde**
.....,
vertreten durch den Verwaltungsrat

- Auftraggeber -

und

der Firma

- Auftragnehmer -

wird - vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde - folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Mit Abschluss dieses Vertrages werden folgende Leistungen in Auftrag gegeben:

1. Herstellung und Aufstellen* bzw. Einbau* einer spielfertigen, betriebsbereiten Orgel für die Kirche
2. der Umbau* - die Erweiterung* - die Instandsetzung* der Orgel in der Kirche
3.
.....

gemäß der in diesem Vertrag und den zugehörigen Unterlagen festgelegten Beschreibung, Disposition, Gehäusegestaltung, Materialien und sonstigen Kriterien über Qualität und Größe.

(* Nichtzutreffendes bitte streichen)

§ 2 Vertragsgrundlage und anzuwendende Vorschriften

(1) Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages sind

1. die Leistungsbeschreibung mit Preisfestlegung gemäß Angebot des Auftragnehmers vom nebst etwaigen mit dem Orgelbeauftragten des Bistums Fulda abgestimmten Ergänzungen und Leistungsanforderungen.
2. die vom Orgelbeauftragten und - soweit relevant - vom Diözesankonservator des Bistums Fulda schriftlich genehmigte Disposition und Orgelbeschreibung.

- (2) Das Vertragsverhältnis richtet sich nach folgenden Bestimmungen, die bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge gelten:
1. die Bestimmungen dieses Vertrages einschl. der in Abs. 1 genannten Bestandteile sowie sonstige in Bezug genommene Anlagen und Unterlagen,
 2. die Bauordnung der Diözese Fulda,
 3. die Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Bundes Deutscher Orgelbaumeister e. V. (BDO) vom 01. November 1983,
 4. die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag bzw. Werklieferungsvertrag.
- (3) Der Auftragnehmer verzichtet auf die Anwendung etwaiger eigener Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch soweit solche im Rahmen des Angebotsverfahrens, des Leistungsverzeichnisses oder in sonstigen der Vertragsunterlagen vorgelegt wurden, gelten diese als nicht vereinbart.
- (4) Hinsichtlich der Vorlage einer Freistellungsvereinbarung nach § 48 b EStG wird die nachfolgend markierte Regelung vereinbart (zutreffendes bitte ankreuzen!):
- Die Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung i. S. des § 48 b EStG gemäß Art. 4 des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 (BStBl I, 2001, S. 602 ff.) ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Auftrages/Vertrags. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die diesem Vertrag beizufügende Freistellungsbescheinigung rechtmäßig (§ 48 a Abs. 3 EStG) erlangt wurde.
- Die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung erfolgt nicht. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei der Durchführung des Steuerabzugsverfahrens nach §§ 48 ff. EStG alle hierfür verlangten Informationen und Daten zu geben sowie jeder Teil- oder Schlussrechnung ein vollständig (bis auf die Beträge und Unterschrift) ausgefülltes Anmeldeformular nach amtlichem Vordruck (§ 48 a EStG) beizufügen. Der gesetzliche Steuerabzug ist in jeder Rechnung vom Auftragnehmer gesondert auszuweisen.
- Die Wirksamkeit dieses Auftrags/Vertrags ist davon abhängig, dass der Auftragnehmer durch eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Finanzamtes nachgewiesen hat, dass die hier vereinbarte Vertragsleistung nicht dem Steuerabzug für Bauleistungen nach §§ 48 ff. EStG unterfällt.
- (5) Auf die in der Diözese Fulda geltenden Vorschriften über Genehmigungspflicht, Form und Vertretungsmacht bei der Abgabe von Willenserklärungen kirchlicher Organe wird ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer sagt zu, sich erforderlichenfalls mit ihnen vertraut zu machen.

§ 3 Lieferzeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel innerhalb einer Frist von Monaten, beginnend mit der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung dieses Vertrages (Datum des Genehmigungsvermerks auf dieser Urkunde), betriebsfertig herzustellen und aufzustellen bzw. sonstige nach § 1 übernommenen Arbeiten zu beenden. Im Falle der Fristüberschreitung hat der Auftragnehmer einen geltend gemachten Verzugsschaden des Auftraggebers zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden an der Fristüberschreitung trifft. Die Regelungen nach Abschnitt III Ziff. 3 der Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des BDO vom 01.11.1983 finden keine Anwendung. Es gelten die Regelungen des BGB.

§ 4 Vergütung

- (1) a) Die Orgelbaufirma erhält für alle nach § 1 zu erbringenden Leistungen einen pauschalen Festpreis in Höhe von € einschl. der gesetzlichen

Mehrwertsteuer in Höhe von v. H. (Pauschalpreisvereinbarung). Eine Änderung der Pauschalvergütung kommt in Betracht, soweit sich dies als Rechtsfolge einer gesetzlichen Änderung des Mehrwertsteuersatzes zwingend ergibt.

- 1. Alternative -

oder

- b) Der Auftragnehmer erhält für die nach § 1 in Auftrag gegebenen Leistungen eine Vergütung in Höhe von€ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Vergütung ergibt sich als Summe aus den vereinbarten Einheitspreisen, multipliziert mit den angebotenen Leistungsmengen sowie den zum Pauschalpreis vergebenen Teilleistungen. Im Angebot enthaltene Preise einzelner Leistungseinheiten (Einheitspreise) oder Pauschalpreise für einzelne Teilleistungen sind als Festpreise für die Auftragsdauer kalkuliert, so dass allgemein zu erwartende Änderungen bei den Vorleistungskosten des Auftragnehmers (Löhne/Materialkosten) bereits berücksichtigt sind.

- 2. - Alternative -

(nicht zutreffende Alternative streichen)

Sind während der Auftragsdurchführung für nicht im Angebot enthaltene Leistungen Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass seine neuen Preise auf den Grundlagen der Preisermittlungen des Hauptauftrages gebildet worden sind. Auf Verlangen hat er die für den Nachweis erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Vergütung (Bruttobetrag) wird nach Vorlage von Abschlags- bzw. Schlussrechnungen fällig, die jeweils unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden können:
1. 30 % innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss
 2. 50 % nach Anlieferung der kompletten Orgel am Aufstellungsort
 3. 20 % nach Abnahme der vertraglichen Gesamtleistung (§ 8), unter Beachtung von § 11 Abs. 2.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vorauszahlungen des Auftraggebers gemäß vorgenannter Nrn. 1 und 2 Zug um Zug durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse sicherzustellen. Der Auftraggeber wird bei mängelfreier Lieferung die Bürgschaftsurkunde unverzüglich nach Abnahme der Gesamtleistung zurückgeben. Zur Sicherstellung etwaiger Gewährleistungsansprüche gilt im Übrigen § 11 dieses Vertrages.

- (3) Die Orgellieferung und sonstige Orgelarbeiten erfolgen frei Aufstellungsort. Die Zahlung der zweiten Rate über 50 % erfolgt Zug um Zug gegen Übereignung dieses Materials gemäß §§ 929 ff. BGB. Abschlagszahlungen und Eigentumsübertragung sind ohne Einfluss auf die Leistungspflichten und die Gewährleistung des Auftragnehmers.

§ 5

Auftragsdurchführung

- (1) Der Auftragnehmer hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln des Orgelbaues sowie nach den Grundsätzen größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen.

- (2) Sollten durch die technische Entwicklung Material- oder Konstruktionsverbesserungen angebracht sein, so ist der Auftragnehmer nur dann berechtigt, in Abänderungen des Angebots bessere Materialien bzw. vorteilhaftere Konstruktionen zu verwenden, wenn die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers und die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorliegen.
- (3) Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten der Monteure trägt der Auftragnehmer.
- (4) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen während der Orgelbauarbeiten in der Kirche nicht gestört werden und auch im Übrigen die Würde des Gotteshauses gewahrt bleibt. Ggf. hat der Auftragnehmer mit dem zuständigen Vertreter des Auftraggebers entsprechende Absprachen zu treffen.
- (5) Das Aufräumen und Reinigen der Montagestelle sowie der Abtransport von Montageabfällen und von Werkzeug und Verpackungsmaterial ist Sache des Auftragnehmers.
- (6) Der Auftragnehmer gestattet den Beauftragten des Bischöflichen Generalvikariates während der Arbeitsstunden den Zutritt zu seinen Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Vertragsleistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Die Beauftragten des Bischöflichen Generalvikariates haben ferner gemäß § 7 der Diözesan-Bauordnung jederzeit das Recht, die Baustelle zu betreten und in Abstimmung mit der Kirchengemeinde fachliche Anordnungen zu treffen.

§ 6 Leistungsänderungen

- (1) Überschreitet die ausgeführte Menge der unter einer Einheitspreisvereinbarung (§ 4 Abs. 1 b) erfassten Leistung oder Teilleistung den vereinbarten Umfang, so bleibt es bei der vertraglichen Vergütung der betreffenden Leistung oder Teilleistung, es sei denn, es wurde vorher nach Abs. 2 ein entsprechend angepasster Preis vereinbart. Gleiches gilt für Zusatzleistungen oder Leistungen durch Änderung der Planung oder ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers.
- (2) Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch des Auftragnehmers setzt voraus, dass der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungserbringung sein Vergütungsverlangen schriftlich ankündigt und auf der Grundlage eines von ihm vorgelegten Nachtragsangebotes unter Beachtung der kirchlichen Form- und Genehmigungsvorschriften eine Preisvereinbarung abgeschlossen worden ist.
Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abgabe seiner Annahmeerklärung zum Nachtragsangebot nicht in angemessener Frist nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber hierfür eine angemessene Nachfrist zu setzen. Kommt die Preisvereinbarung auch innerhalb der Nachfrist nicht zustande, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten für die Ausführung der zusätzlichen oder geänderten Leistungen zu verweigern.
- (3) Ist ein Festpreis vereinbart (§ 4 Abs. 1a), so sind mit dem Pauschalpreis alle vertraglichen Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen dem Gegenstand nach dargestellt sind einschl. der dazugehörenden Nebenleistungen. Abgegolten sind ferner auch diejenigen Leistungen, die in den Vertragsbestandteilen nicht dargestellt wurden, die jedoch nach dem Stand der Technik und der Orgelbaukunst erforderlich sind, um den durch den Vertragsgegenstand (§ 1) bestimmten Vertragszweck zu erreichen und deren Erforderlichkeit der Auftragnehmer aufgrund des von ihm zu erwartenden Fachwissens bei Vertragsschluss hätte erkennen können. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Verwendung alter Teile

- (1) Bei unter Denkmalschutz stehenden Orgeln oder Orgelteilen hat der Auftragnehmer die rechtlichen Vorschriften und Anweisungen der kirchlichen und staatlichen Denkmalpflege zu beachten.
- (2) Bei Umbau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsarbeiten ausgebaute und nicht wieder verwendete Teile verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Werden sie dem Auftragnehmer überlassen, ist hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- (3) Die Veräußerung von Teilen einer Orgel bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der bischöflichen Aufsichtsbehörde.

§ 8 Abnahme

- (1) Die Fertigstellung der Orgel und die Beendigung sonstiger Auftragsarbeiten am Aufstellungsort ist dem Auftraggeber mit dem Antrag auf Abnahme schriftlich anzuzeigen. Die Parteien verständigen sich hiernach unverzüglich über den Termin der Abnahmeprüfung.
- (2) Die Abnahmeprüfung findet in Gegenwart des Orgelbeauftragten des Bistums statt. Über die Abnahme wird vom Auftraggeber eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Kommt im Prüfungstermin eine Einigung über die Abnahme nicht zustande, teilt der Auftraggeber dem Orgelbauer den Abnahmeentscheid nach gutachtlicher Stellungnahme des Orgelsachverständigen sobald wie möglich mit.

§ 9 Gefahrtragung

Werden bei Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungen Orgel oder Orgelteile in die Werkstatt des Auftragnehmers ausgelagert, so hat der Auftragnehmer diese gegen Schäden durch Leitungswasser, Feuer und Einbruchsdiebstahl ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz nachzuweisen. Die gleiche Verpflichtung zur ausreichenden Versicherung gilt auch nach Anlieferung der Orgel am Aufstellungsort. Die Gefahr für den Untergang oder die Verschlechterung der Orgel und der mit der vertraglichen Leistung zusammenhängenden Gegenstände in den Räumen des Auftraggebers trägt der Auftragnehmer bis zur Abnahme.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Der Umfang der Gewährleistung des Auftragnehmers für alle Lieferungen und Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 5 Jahren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistung.

- (3) Soweit der Auftraggeber innerhalb von 6 Monaten seit Abnahme mit dem Auftragnehmer einen gesonderten Orgelpflege- und Stimmvertrag abschließt, räumt der Auftragnehmer anstelle der Verjährungsfrist nach Abs. 2 eine Gewährleistungsfrist von 10 Jahren gemäß Abschnitt IX Abs. 1 der Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bundes Deutscher Orgelbaumeister e. V. (BDO) in der Fassung vom 01.11.1983 ein. Der Gewährleistungsumfang nach Abs. 1 bleibt dabei unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer wird die Einrede der Verjährung nicht erheben, wenn der Auftraggeber aufgetretene Mängel vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungs-/Verjährungsfrist schriftlich anzeigt und ihre Beseitigung verlangt.

§ 11 Sicherheitsleistung

Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche einen Betrag in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme als Sicherheitsleistung zum marktüblichen Zinssatz einzubehalten.

Der Sicherheitsbetrag wird auf ein Verwahrgeldkonto des Auftraggebers gestellt. Der Sicherheitseinbehalt kann durch unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft ggf. nach Formblatt des Auftraggebers abgelöst werden. Die Bürgschaftsurkunde wird nach Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und Beseitigung aller in dieser Frist angezeigten Mängel zurückgegeben.

§ 12 Urheberrecht

- (1) Das Urheberrecht des Orgelbauers (Auftragnehmer) an seinem Werk bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer räumt jedoch dem Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger das Recht ein, von diesem als zweckmäßig erachtete Umbauten, Neugestaltungen, Standortveränderungen oder sonstige Änderungen jederzeit selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder das Werk zu beseitigen. Diese Rechtseinräumung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die gleiche Rechtseinräumung auch für Werke seiner Mitarbeiter oder Subunternehmen erfolgt.
- (2) Absatz 1, gilt entsprechend, wenn im Rahmen von Orgelrestaurierungsarbeiten der Auftragnehmer dieser Arbeiten urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse erzeugt.
- (3) Im Verhältnis zu etwaigen Miturhebern stimmt der Auftragnehmer zu, dass der Auftraggeber die eingeräumten Rechte jeweils unabhängig von deren Rechten wahrnehmen kann.

§ 13 Abtretungen

Forderungen auf Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber können nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. Das gleiche gilt für die Übertragung von vertraglichen Leistungen aus diesem Auftrag an Dritte (Subunternehmer). Der Auftraggeber kann seine Zustimmung von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

§ 14
Abrechnung/Dokumentation

- (1) Abrechnungsunterlagen sind grundsätzlich zweifach einzureichen. Dies gilt auch soweit Zwischenrechnungen zugestellt werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Auftrages sind unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen besonders kenntlich zu machen, zu erläutern und auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- (3) Die Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, ist nach Fertigstellung der Leistungen prüffähig, systematisch entsprechend den Angebotsunterlagen aufgestellt und vollständig dem Auftraggeber (Bauherrn) oder der von ihm bezeichneten Stelle zuzustellen.
- (4) Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.
- (5) Der Auftragnehmer hat, soweit Stundenlohnarbeiten abzurechnen sind, die Erstschrift der bezeichneten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese müssen den Gegenzeichnungsvermerk des Auftraggebers oder seiner Beauftragten, das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung enthalten.
- (6) Im Rahmen des Auftrags liefert der Auftragnehmer bei denkmalgeschützten Orgeln und Bauteilen einen Restaurierungsbericht in dreifacher Ausfertigung, bestehend aus Beschreibung und Bilddokumenten, dessen Umfang er mit dem Diözesankonservator und dem Orgelbeauftragten des Bistums abzusprechen hat.

§ 15
Zusatzvereinbarung

§ 16
**Schriftform und Genehmigungsvorbehalt,
Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Das gleiche gilt für den Gerichtsstand, sofern der Auftragnehmer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

§ 17
Schlichtungsklausel

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, auf Verlangen einer der Vertragschließenden jedoch erst dann, wenn der Versuch einer Schlichtung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde nicht zum Erfolg geführt hat.

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

(Siegel)

.....

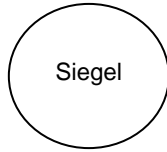
.....

.....

.....

Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt:

Fulda, den



.....